

# Gemeinde Wittdün auf Amrum

Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Campingplatz an der Inselstraße"

für das Gebiet südlich der Inselstraße

Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Fassung: ENTWURF, 3. November 2023



Planverfasser:

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbB Ferdinand-Beit-Straße 7b 20099 Hamburg

Tel.: 040 – 257 767 37-0 E-Mail: mail@ep-stadtplaner.de



Garten- und Landschaftsplaner Dipl. Ing. (agr.) Michael Körkemeyer

# Inhaltsverzeichnis

1	Grun	dlagen und Verfahrensablauf	5
1.1	l Red	chtsgrundlagen und Verfahrensablauf	5
1.2	2 Pla	nerarbeitung, Gutachten	6
2	Anlas	ss, Ziel und Zweck der Planung	6
2.1	l Anl	ass, Ziel und Zweck der Planung	6
2.2		je und Bestand des Plangebietes	
	2.2.1	Umgebung	
	2.2.2	Infrastruktur und verkehrliche Anbindung	7
	2.2.3	Immissionen	
	2.2.4	Geologie und Boden	8
	2.2.5	Oberflächengewässer und Grundwasser	g
	2.2.6	Luft und Klima	g
	2.2.7	Orts- und Landschaftsbild	g
3	Alteri	nativenprüfung	10
4		erische Rahmenbedingungen	
<b>4</b> .1	l Anı	passung an die Ziele der Landesplanung	10
	4.1.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021)	
	4.1.2	Regionalplan Schleswig-Holstein Nord (2002)	
		derübergreifender (Bundes-)Raumordnungsplan für den	
	4.1.4	Landschaftsplan der Insel Amrum (2007, Änderung: 2009)	14
	4.1.5	Flächennutzungsplan (1988)	15
4.2	2 Art	der baulichen Nutzung (Bauflächen)	16
	4.2.1	Sonderbauflächen	16
	4.2.2	Grünflächen	16
5	Ver- เ	und Entsorgung	17
6	Umw	eltbericht	17
6.1	l Anl	ass, Ausgangssituation und Planungsvorgaben	17
		Finleitung	17

	6.1.2	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 12	17
	6.1.3	Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und deren Zielsetzung	20
	6.1.4	Schutzgebiete	21
	6.1.5	Übergeordnete Fachplanungen	25
	6.1.6	Rechtliche Festsetzungen für den Campingplatz seit 1960 (Zeittafel)	28
6.	2 Bes	tandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung	30
	6.2.1	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	30
	6.2.2 Maßnahr	Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen und nen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	• .
	6.2.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	39
6.	3 Plar	nung	39
	6.3.1	Zielsetzung und Inhalt der Planung	39
	6.3.2	Maßnahmen im Plangebiet	40
6.	4 Zus	ätzliche Angaben	42
	6.4.1	Bestandsaufnahme	42
	6.4.2	Kenntnislücken	42
	6.4.3	Monitoring	42
6.	5 Allg	emeinverständliche Zusammenfassung	43
7	Ausw	irkungen der Planung	43
8		ge planstörende Bauabsichten	
9		en- und Kostenangaben	
9.	1 Fläc	chenbilanz	43
9.		Snahmen zur Verwirklichung und Kosten	
-	9.2.1	Bodenordnerische Maßnahmen	
	9.2.2	Kostenangaben	
9.	3 Billi	gung	

# 1 Grundlagen und Verfahrensablauf

# 1.1 Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf

Rechtliche Grundlagen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Insel Amrum im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 "Campingplatz an der Inselstraße" sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3635), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 176 S. 1, I Nr. 214 S. 1), die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 6 S. 1, 6) sowie die die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBI. 2009, Seite 6), zuletzt geändert am 06. Dezember 2021 (GVOBI. S. 1422).

Der übergeordnete Flächennutzungsplan der Insel Amrum wird entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren geändert und bereitet die Ausweisungen des Bebauungsplans Nr. 12 "Campingplatz an der Inselstraße", der als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt wird, vor.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans wurden das Büro Evers & Partner I Stadtplaner, Ferdinand-Beit-Straße 7b in 20099 Hamburg sowie das Landschaftsplanungsbüro Garten- und Landschaftsplaner Dipl. Ing. (agr.) Michael Körkemeyer, Ageschuad 1 25821 Dörpum beauftragt.

Die Gemeindevertretung Wittdün hat in ihrer Sitzung am \_\_\_\_.\_\_.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 "Campingplatz an der Inselstraße" und damit einhergehend die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Insel Amrum beschlossen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am \_\_\_.\_\_.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung Wittdün hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am \_\_.\_\_.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung Wittdün hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Insel Amrum, am \_\_\_\_\_. 2023 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Der katastermäßige Bestand am 15.06.2022 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

#### 1.2 Planerarbeitung, Gutachten

Als Kartengrundlage für den rechtlichen topografischen Nachweis der Flurstücke dient eine vom Vermessungsbüro Bach und Paulsen bereitgestellter Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:1000 mit Stand von Juli 2022.

Für die Erstellung der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Campingplatz an der Inselstraße" der Insel Amrum wurden folgende Dokumente herangezogen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Nord (2002)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Neuaufstellung 2020)
- Landschaftsplan der Insel Amrum (2007, letzte Änderung 2009)
- Flächennutzungsplan (1988)
- Fachplan Küstenschutz (2015)

# 2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

#### 2.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Campingplatzes der Gemeinde Wittdün auf der Insel Amrum. Die vorhandenen Gebäude sollen teilweise saniert und somit in einen zeitgemäßen Zustand versetzt werden, um eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Platzbewirtschaftung zu gewährleisten. Darüber hinaus dient die bisweilen bestehende Campingplatzgenehmigung als Grundlage für die Flächenaufteilung.

Das Areal wurde bereits seit Anfang der 1960er Jahre als Zeltplatz genutzt. Durch stark wachsenden Zuspruch dieser Art des Urlaubens und den dadurch entstandenen Bedarf an Sanitäreinrichtungen wurden gemeindeseitig 1962 erste Wirtschaftsgebäude errichtet. Im Jahr 1965 wurde das Gelände im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittdün als Grünanlage mit der Zweckbestimmung "Zeltplatz" dargestellt, um die Nutzungsabsicht in diesem Teilbereich der Dünenlandschaft zu legitimieren. Im Laufe der Zeit entwickelte sich die Zeltplatzplannutzung hin zu einem professionell betriebenen Campingplatz, der im Jahr 1984 seine erste Genehmigung gemäß Landes-Zeltplatzverordnung erfuhr.

Die Fläche befindet sich derzeit im Außenbereich. Aufgrund der Darstellung der Fläche im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zeltplatz" besteht nur für einen Teilbereich der Fläche

vorbereitendes Planungsrecht gemäß aktuellem Flächennutzungsplan. In weiten Teilen des Änderungsbereichs geht die Nutzung jedoch über die eines Zeltplatzes hinaus und entspricht einem Campingplatz mit entsprechenden Versorgungseinrichtungen sowie Nebenanlagen, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan schafft die Voraussetzungen für die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans Nr. 12.

Grundsätzlich werden mit der 8. FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 folgende städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

- Umweltschutz, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Sicherung und Förderung einer stabilen und langfristigen touristischen Entwicklung in der Region und damit der Wirtschaft,
- Erhalt, Sicherung und Schaffung von ortsnahen Arbeitsplätzen.

## 2.2 Lage und Bestand des Plangebietes

Der rund 6,1 ha umfassende Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in der Dünenlandschaft westlich der Ortslage der Gemeinde Wittdün. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Inselstraße. Im Osten, Süden und Westen grenzen unbebaute Dünengrundstücke an das Plangebiet an.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wittdün, Flur 1 das Flurstück 10 (anteilig). Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der Planzeichnung entnommen werden.

Das Plangebiet wird zum Zeitpunktpunkt der Planaufstellung bereits als Campingplatz genutzt. Darüber hinaus sind Bestandsgebäude sowie Stellplatzanlagen vorhanden. Die angrenzenden Grundstücke sind unbebaut.

#### 2.2.1 Umgebung

Das Plangebiet befindet sich in der Dünenlandschaft der Gemeinde Wittdün auf der Insel Amrum. Die umliegenden Grundstücke sind unbebaut.

Im Osten befinden sich das Ortzentrum der Gemeinde Wittdün sowie der Fähranleger der Insel Amrum. In diesem Bereich sind Wohnnutzungen, unter anderem Ferienwohnungen, Einzelhandelsbetriebe sowie gastronomische Angebote angesiedelt. In der Umgebung sind vor allem kleinteilige, weitestgehend ein- bis zweigeschossige Bebauungsstrukturen mit Satteldächern vorzufinden. Nördlich an das Plangebiet grenzt die Inselstraße. Im Westen des Plangebietes erstreckt sich das Naturschutzgebiet "Amrumer Dünen". In nordwestlicher Richtung befindet sich das lokale Gewerbegebiet. Südlich wird der Campingplatz von einer Dünenlandschaft umgeben, die in den Strandbereich übergeht. Dieser ist über einen Wanderweg fußläufig erreichbar.

#### 2.2.2 Infrastruktur und verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet wird über die Landesstraße L 215, die Inselstraße, erschlossen. In ca. 2,5 Kilometern Entfernung ist der Fähranleger der Insel zu erreichen. Über den Fähranleger sind Dagebüllhafen und Schlüttsiel auf dem Schleswig-Holsteinischen Festland sowie die Hallig Hooge, Wyk auf Föhr und die Insel Langeneß angebunden.

An der Inselstraße, unmittelbar am Zufahrtsbereich zum Plangebiet, befindet sich die Bushaltestelle "Zeltplatz", die durch die Buslinie 1 mehrmals täglich bedient wird. Die Inselorte Wittdün, Nebel und Norddorf sind über die Landesstraße L 215 erschlossen und miteinander verbunden.

In weiterer Fortsetzung erschließt die Landesstraße die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich in der nördlich gelegenen Marsch befinden.

Nahversorgungsmöglichkeiten sowie zahlreiche Einzelhändler befinden sich in der fußläufig erreichbaren Umgebung.

Der bestehende Campingplatz ist an die Ver- und Entsorgungsträger des Landkreises angeschlossen.

#### 2.2.3 Immissionen

Das Plangebiet und die umliegenden Bereiche werden überwiegend touristisch genutzt. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Campingplatz, beschränken sich die Immissionen auf den Anund Abreiseverkehr, der sich im vorderen Platzbereich konzentriert. Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 12, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, erfolgt lediglich eine Bestandssicherung mit geringfügigen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten im Versorgungsbereich, die jedoch nicht dazu führen, dass eine Zunahme der Verkehre zu erwarten ist. Aufgrund der angrenzenden Dünenlandschaften sind keine weiteren Immissionen zu erwarten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Schutzgebiete, die sich in der direkten Nachbarschaft befinden, ebenfalls vor Emissionen zu schützen sind.

#### 2.2.4 Geologie und Boden

Die Insel Amrum gehört zur Gruppe der Geestkerninseln, die, im Unterschied zu Marscheninseln und Halligen, einen unterschiedlich hoch aufragenden Geestteil aufweisen. Im Gegensatz zu Föhr haben auf Amrum die Akkumulation, der Abtrag sowie die Umlagerung erheblicher Substratmengen (vorwiegend Sand) eine große Bedeutung. Die Insel befindet sich im nordfriesischen Wattenmeer und ist den Einflüssen der Gezeiten ausgesetzt. Das heutige Erscheinungsbild der Insel ist im Wesentlichen das Ergebnis der Prozesse während und nach der letzten Eiszeit (Weichseleiszeit).

Die höchste Erhebung von Amrum reicht bis 32 m über Normal-Null (Aussichtsdüne und "Skalnastal"). Die Nord-Süd Ausdehnung der Insel beträgt ca. 11 km, die maximale Breite in West-Ost-Richtung 4 km. Das Landschaftsbild wird durch die Naturräume: Kniepsand, Strand, Vordünen, Dünen, Wälder, Geest mit Heide, Trockenrasen und Grünland-/Ackerflächen, Salzwiesen und Watt charakterisiert<sup>1</sup>.

Da die Insel Amrum unterschiedliche Bodentypen aufweist, kann sich eine vielfältige Vegetationsstruktur entwickeln, die einer großen Zahl von Tierarten einen Lebensraum bietet. Ein Großteil der Flächen wird landwirtschaftlich genutzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Amt Amrum (2007): Landschaftsplan der Insel Amrum. Teil 1. S. 5.

#### 2.2.5 Oberflächengewässer und Grundwasser

Unter der Insel Amrum ist eine Süßwasserlinse<sup>2</sup> vorhanden, aus der eine Trinkwasserentnahme erfolgt. Natürliche Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor. In der Umgebung befinden sich der Wriakhörnsee (südöstlich) sowie im Norden der kleine Heideteich, welcher dem Denkmal der südlichen Vogelkoje zuzuordnen ist. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Grundwasserschutzgebietes.

#### 2.2.6 Luft und Klima

Laut Landschaftsplan wird die Insel Amrum durch ihre Lage in der Nordsee und beeinflusst durch den warmen Golfstrom durch ein abgemildertes Seeklima geprägt. Zudem befindet sich die Insel im Bereich der planetarischen Westwindzone. Sie ist daher beeinflusst von der Westwinddrift, bei der vor allem die Zufuhr feuchter Meeresluft erfolgt. Das sogenannte "Westwetter" ist maritim, ozeanisch geprägt. Der westliche Inselteil ist hohen Windgeschwindigkeiten ausgesetzt, im Bereich der Dünen und des Waldes kommt es zu einer Verringerung der Windgeschwindigkeit und zu Verwirbelungen³. Dies nimmt zum Bereich der offenen Geest wieder ab und die Windgeschwindigkeiten werden wieder größer. Darüber hinaus ist die Vegetation im Westen der Insel neben dem Wind auch durch geringe Niederschläge in der ersten Jahreshälfte sowie intensiver Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Hierdurch kommt es zum Austrocknen der sandigen Böden. Amrum befindet sich im Einflussbereich des atlantischen Klimakeils. Hierdurch wird vor allem die Vegetationsentwicklung im Frühjahr beeinflusst. Niedrigere Durchschnittstemperaturen führen zu einem um ca. 2-3 Wochen verzögerten Wachstum.

Waldflächen mit ihren klimahygienischen Funktionen bestehen im westlichen Bereich der Insel. Aus kleinklimatischer Sicht sind sie neben den frischen und feuchten Grünlandstandorten sowie den größeren stehenden Gewässern relevante Nebelbildungszonen.

Belastungen der Luft sind durch das Fehlen von Emissionsquellen und die windexponierte Lage als sehr gering anzusehen.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das lokale Klima prognostizierbar, zumal lediglich eine planrechtliche Sicherung bestehender Strukturen erfolgt. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse geprägt.

#### 2.2.7 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der Insel Amrum ist durch die Prozesse der Westküsten-Genese, durch die Lage im Wattenmeer und durch menschliche Einflüsse in Form von Küstenschutz, Entwässerungsmaßnahmen und Landwirtschaft entstanden. Die Insel ist vor allem durch Strand, Dünenlandschaften, Wälder, die Geest sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, Salzwiesen und das Wattenmeer geprägt.

Auf der Insel Amrum sind zudem vorgeschichtlichen Fundstellen und Denkmäler in Form von vorund frühgeschichtlichen Grabhügeln, Wohnhügeln, Wallanlagen etc. zu finden, welche die große Bedeutung der Insel als Siedlungsplatz belegen<sup>4</sup>. Durch die Besiedlung wurde ein Großteil dieser archäologischen Denkmäler zerstört. Die wenigen erhaltenen Grab- und Siedlungshügel stellen

<sup>3</sup> ebd. S. 32 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ebd. S.34.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ebd. S. 22ff.

wichtige landschaftsprägende Elemente dar. Sie sind Zeitzeugen in der kulturellen Entwicklung der Insel Amrum.

Das östlich angrenzende Zentrum der Gemeinde Wittdün wurde baulich vor allem in der Zeit um 1890 geprägt, als Amrum zum Seebad ernannt wurde. Wittdün wurde an bestehende Schiffslinien angebunden und Hotels und Pensionen wurden auf der Südspitze der Insel errichtet.

Zusammenfassend sind der Geltungsbereich und seine direkte Umgebung naturräumlich geprägt. Es besteht keine Bebauung oder ein besonderer Ortsbildwert. Die naturnahe Landschaft ist den klimatischen Einflüssen der Insel ausgesetzt.

# 3 Alternativenprüfung

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen) zu berücksichtigen und Planungsvarianten zu untersuchen.

Aufgrund der Planungsziele ergeben sich keine Nutzungsalternativen.

**Standortalternativen** ergeben sich ebenfalls nicht, da die Nutzung am Standort bereits im Bestand vorhanden ist. Zugunsten des Naturschutzes sollte zudem keine neue Dünenfläche, die im Bestand noch nicht als Campingplatz genutzt wird, dieser Nutzung zukommen. Das Plangebiet trägt zur Stärkung des Tourismus auf Amrum bei und orientiert sich an den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans in dem folgendes festgehalten wurde: "In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken."

Hierbei wird auch ein deutlicher Schwerpunkt auf die Entwicklung des Bestandes – wie in dem vorliegenden Fall des Campingplatzes – gelegt. Im Regionalplan heißt es weiter: "In allen Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen in der Regel keine neuen Zelt- und Campingplätze sowie Wochenend- und Ferienhausgebiete mehr ausgewiesen werden;". Demensprechend ergeben sich keine Standortalternativen für den Campingplatz.

# 4 Planerische Rahmenbedingungen

# 4.1 Anpassung an die Ziele der Landesplanung

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für die Bauleitpläne maßgebenden Ziele und Grundsätze sind im Landesentwicklungsplan Schleswig-

Holstein 2021<sup>5</sup> und im Regionalplan Schleswig-Holstein Nord dargelegt. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein wurde neuaufgestellt und ist am 17.12.2021 in Kraft getreten.

## 4.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021)

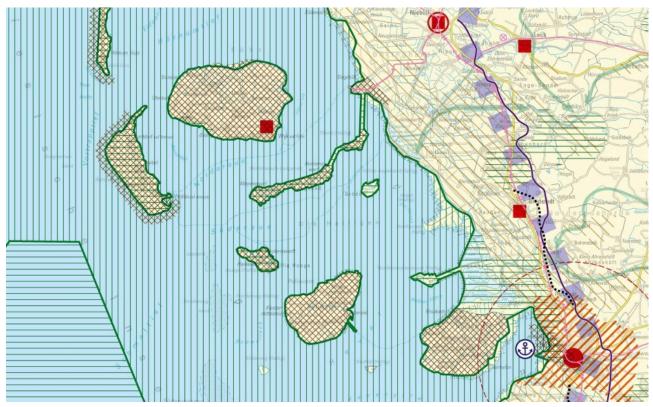


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP 2021

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein wird der Insel Amrum keine zentralörtliche Funktion zugeteilt.

Einen Entwicklungsfokus legt der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein jedoch auf den Bereich Tourismus und Erholung. Dementsprechend soll der Tourismus in Schleswig-Holstein gestärkt werden. Dabei sollen im Küstenbereich vor allem auch die Belange des Küstenschutzes berücksichtigt werden. Die Gemeinde Wittdün auf der Insel Amrum wird im LEP 2021 im Absatz 4.7.1, Ziffer 1 Z als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

"In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Schleswig-Holstein – Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des Örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten bleiben. "<sup>6</sup>

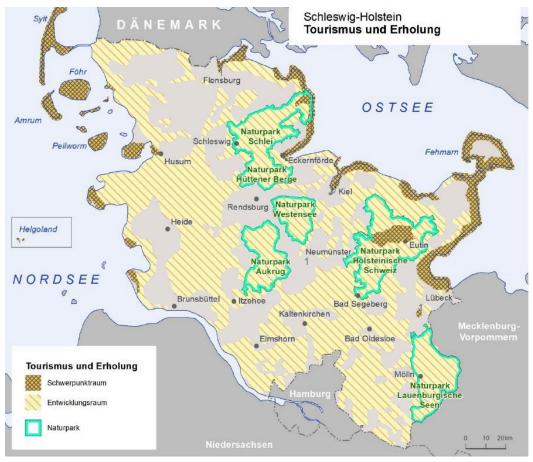


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP 2021, Schwerpunkte für Tourismus und Erholung<sup>7</sup>

Aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein ergeben sich für das Plangebiet keine direkten Vorgaben, dennoch leistet die Planung einen Beitrag zum Erreichen dieser übergeordneten Ziele.

<sup>6</sup> ebd. S. 297.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> ebd. S. 300.

# M. R. U. M. WE Myka F. Mykelyrishrish S. C. M. V. Mys. NORDM

## 4.1.2 Regionalplan Schleswig-Holstein Nord (2002)

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem REP

Der Regionalplan (REP) wird aus dem Landesraumordnungsplan (1998) bzw. Landesentwicklungsplan (2021) abgeleitet und konkretisiert die Aussagen zur Raumstruktur auf der regionalen Ebene. Im Regionalplan Schleswig-Holstein Nord (2002)<sup>8</sup> Planungsraum V wird Amrum als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung eingestuft.

OWE

Die Insel Amrum stellt aufgrund ihrer hervorragenden landschaftlichen und klimatischen Bedingungen einen bedeutenden Tourismusschwerpunkt dar. Der Regionalplan legt fest, dass der Tourismus als Hauptwirtschaftsfaktor geordnet weiterentwickelt werden soll. Aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Konzentration soll auf den Inseln Föhr und Amrum die weitere Entwicklung vor allem durch Verbesserung bestehender Einrichtungen und nicht durch die Schaffung neuer Beherbergungskapazitäten erfolgen. Dies gilt insbesondere für Amrum mit seinen Dünen- und Heidegebieten, die zu den besonders geschützten Landschaften zählen.

Folgende, für den Flächennutzungsplan relevante, Ziele werden im Regionalplan definiert:

"Aus diesen überörtlichen Gründen wird auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr die künftige Siedlungstätigkeit dadurch eingeschränkt, dass sich die weitere bauliche Entwicklung nur noch innerhalb der in der Karte dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen darf und ein besonderer Orientierungsrahmen vorgegeben ist"

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Land Schleswig-Holstein (2002): Regionalplan für den Planungsraum V - Schleswig-Holstein Nord.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> ebd. S. 22.

"In allen Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen in der Regel keine neuen Zelt- und Campingplätze sowie Wochenend- und Ferienhausgebiete mehr ausgewiesen werden; Erweiterungen bestehender Anlagen und Gebiete sollen grundsätzlich nicht erfolgen (siehe Ziffer 7.4 Absätze 1 und 2 LROPI). Es kann sich allenfalls um eng begrenzte Erweiterungen im Rahmen von Bestandsschutz zur Gewährleistung eines wirtschaftlich tragfähigen Betriebes handeln. Neue Wohnmobil-Campingplätze können hier nur durch Umnutzung vorhandener Zelt- und Campingplätze geschaffen werden."<sup>10</sup>

Das Unterzentrum Wyk auf Föhr übernimmt teilweise auch für die Gemeinde Wittdün auf der Insel Amrum zentrale Funktionen. Darüber hinaus erfüllt die Gemeinde Nebel Grundversorgungsaufgaben.

# 4.1.3 Länderübergreifender (Bundes-)Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (2021)

Übergeordnet ist seit dem 1. September 2021 der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft, dessen Ziele zum Hochwasserrisikomanagement (I.1.1. Z ROP) und zum Klimawandel beziehungsweise zur Klimaanpassung (I.2.1. Z ROP) im Zuge der Planung zu berücksichtigen sind:

#### Hochwasserrisikomanagement

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

#### Klimawandel und -anpassung

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten des Landes Schleswig-Holstein (Stand 2019) nicht in einem Überschwemmungsgebiet, die per Verordnung erlassen wurden und in dem sogenannte HQ100-Ereignisse zu erwarten sind.

Die geplante Gebietsentwicklung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bzw. steht diesen nicht entgegen.

#### 4.1.4 Landschaftsplan der Insel Amrum (2007, Änderung: 2009)

Im Landschaftsplan der Insel Amrum wird zunächst eine Bewertung der häufig vorkommenden Biotope durchgeführt. Darauf aufbauend folgt eine Konfliktdarstellung dieser Biotope zu anderen Nutzungsansprüchen auf der Insel. Diese können zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> ebd.

führen. Zu bedenken sind dabei aus landschaftsplanerischer Sicht besonders folgende potenzielle Konfliktlagen<sup>11</sup>:

- Verkehr - Küstenschutz - Landwirtschaft

- Siedlungswesen - Tourismus - Denkmalschutz

- Naturschutz - Forstwirtschaft

Im Planungsteil des Landschaftsplans werden konfliktmildernde Vorgehensweisen oder Maßnahmen in Bezug auf die Konfliktpunkte vorgeschlagen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden keine, die Planung betreffenden, Maßnahmen und planerischen Vorgaben formuliert. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Landschaftsplans.

#### 4.1.5 Flächennutzungsplan (1988)

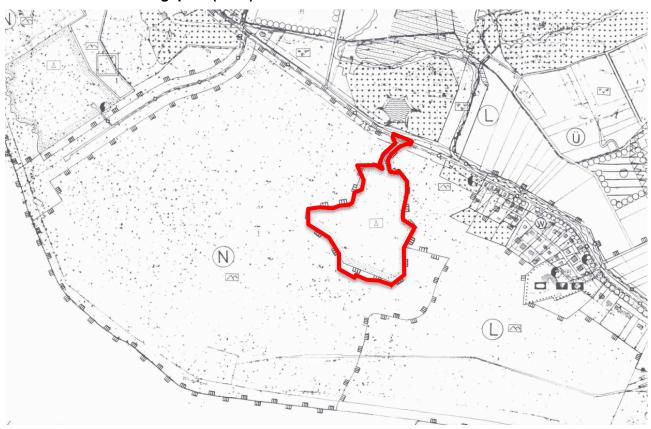


Abbildung 4: Geltender Flächennutzungsplan

Für das Vorhabengebiet gilt der Flächennutzungsplan der Insel Amrum in der Fassung von 1988.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche in weiten Teilen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zeltplatz" dargestellt. Die Nutzung des Bereichs geht jedoch über die eines Zeltplatzes hinaus und entspricht einem Campingplatz mit entsprechenden Versorgungseinrichtungen sowie Nebenanlagen. Die Grenzen der heutigen Campingplatznutzung respektive des Geltungsbereichs gehen – trotz einer gewissen Unmaßstäblichkeit und Unschärfe des vorliegenden

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Amt Amrum (2007): Landschaftsplan der Insel Amrum. Teil 2, S. 107.

Flächennutzungsplans – über die dargestellte Zeltplatznutzung hinaus und tangieren im Osten einen Teil des Landschaftsschutzgebietes und im Süden und Westen einen geringfügigen Teil des Naturschutzgebietes "Amrumer Dünen". Für die Flächen im Änderungsbereich, die durch das Naturschutzgebiet überlagert werden, wurde seitens des Bau- und Planungsamtes (Amt Föhr-Amrum) mit Datum vom 22.08.2023 ein Antrag auf Befreiung von der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Amrumer Dünen" gestellt.

Aufgrund des Entwicklungsgebotes nach § 8 Absatz 2 BauGB ist für die Realisierung der vorstehenden Planungsziele eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren des B-Plans Nr. 12 nach § 8 Absatz 3 BauGB durchgeführt.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bereich entsprechend der neuen städtebaulichen Zielsetzung in den zentralen und als Campingplatz genutzten Bereichen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" und im südlichen Bereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zeltplatz" dargestellt werden.

Für den Geltungsbereich der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wittdün auf Amrum ist die planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Campingplatzes vorgesehen. Im Platzbereich sollen bestehende Gebäude, die unter anderem zu Wohnzwecken der Betreiber des Campingplatzes dienen, erneuert werden.

#### 4.2 Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

Der derzeitige Betrieb des Campingplatzes basiert auf der sogenannten "Nachtragsgenehmigung – zum Ausbau des bestehenden Campingplatzes Wittdün" vom 04.06.1984. Diese dient in Verbindung mit dem Entwurfsplan der Planungsgruppe "Grün" vom 11.08.1983 (zuletzt geändert am 10.01.1984) als Grundlage für die in den vorliegenden Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im Parallelverfahren) getroffenen Darstellungen bzw. Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeiten sowie der Abgrenzung und Flächenaufteilung der unterschiedlichen Nutzungen. Die nachfolgend dargestellte Gebietsaufteilung orientiert sich daran:

#### 4.2.1 Sonderbauflächen

Entsprechend dem genehmigten Bestand wird der nördliche Bereich des Änderungsgebietes als Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" dargestellt. Diese Baufläche schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewünschte Entwicklung des bestehenden Campingplatzes und trägt zur Stärkung der Region als Tourismusstandort bei.

#### 4.2.2 Grünflächen

Aufgrund der Lage in der freien Landschaft der Amrumer Dünen, in denen sich zum Teil geschützte Biotopflächen befinden, bestehen für Teilbereiche besondere Anforderungen an die <u>Einbindung des Campingplatzes in die Umgebung</u>, sowohl in gestalterischer als auch in ökologischer Hinsicht. Um die Einbindung sicherzustellen, wird daher im südlichen Änderungsbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zeltplatz" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Damit wird der besondere Charakter des "Dünen Camping" unterstützt und verdeutlicht. Die Abgrenzung zur nördlich angrenzenden Sonderbaufläche entspricht dabei dem genehmigten räumlichen Ausmaß.

Ergänzend dazu werden auf Ebene des neuaufzustellenden Bebauungsplans Nr. 12 weitergehende Festsetzungen zur Qualifizierung der Flächen und zum Biotopschutz getroffen.

# 5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist durch die angrenzende Inselstraße über die entsprechenden Infrastrukturen aus den umliegenden Netzen an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Stadt, des Landkreises bzw. der zuständigen Ver- und Entsorger (Wasser, Energie, Telekommunikation usw.) angeschlossen.

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung muss die Umsetzung der Bauvorhaben mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.

Das Gebiet liegt im Entsorgungsbereich der kommunal verantworteten Müllabfuhr. Eine Anfahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge wird über die Straßenverkehrsfläche der Süderstraße sichergestellt.

Die bebauten Flächen entwässern in die städtische Kanalisation. Da nur eine geringfügige Versiegelung stattfindet, ist eine Versickerung des Regenwassers möglich.

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr Wittdün sichergestellt. Das Vorhabengebiet kann durch die Feuerwehr über die Inselstraße angefahren werden.

#### 6 Umweltbericht

#### 6.1 Anlass, Ausgangssituation und Planungsvorgaben

#### 6.1.1 Einleitung

Im vorliegenden Umweltbericht wird die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführende Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wittdün dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 1 BauGB.

Das Plangebiet ist bisher planerisch dem Außenbereich zuzuordnen. Der notwendige Ausbau und die Modernisierung der Betriebsgebäude auf dem Campingplatz erfordern daher als Voraussetzung für eine Baugenehmigung die erstmalige Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Insel Amrum von 1988. Damit wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich und im Parallelverfahren aufgestellt.

#### 6.1.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 12

Der Campingplatz hat nach der alten Zeltplatzverordnung (Grünfläche mit der Zusatzkennzeichnung Zeltplatz) planerischen Bestand und soll nunmehr als Sondergebiet Campingplatz festgesetzt werden, damit die Planung mit der aktuellen Campingplatzverordnung kompatibel ist.

Die baulichen Anlagen zur Versorgung der Gäste und zur Unterbringung der Beschäftigten (Sonderbaufläche Service- und Rezeption) stammen aus den 1980er Jahren und sind renovierungsbedürftig, sie sollen dem aktuell geforderten Baustandard und den Anforderungen an den Klimaschutz angepasst werden. Betroffen ist die Erneuerung des Dachgeschosses.

Zur Vermeidung von Eingriffen werden außerhalb der bereits bebauten Bereiche keine Änderungen gegenüber der Genehmigung von 1984 vorgesehen. Bauliche Maßnahmen beschränken sich auf bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen.

Eine Anpassung an die geänderte Marktsituation und an aktuelle Wünsche der Gäste wird deshalb nur innerhalb der bisher überbauten bzw. der gemäß Genehmigung von 1984 befestigten Flächen erfolgen.

#### **6.1.2.1 Standort**

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage Wittdün und südlich der Landesstraße 215 in den Dünen.

#### 6.1.2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Die Planung dient der Neuregelung der bestehenden Campingplatzfläche. Für diese liegt eine Genehmigung in einer Größe von 6 ha aus dem Jahr 1984 vor. Das Gebiet hat in der jetzigen Nutzung eine Größe von 6,6 ha. Im Zuge der Planung wird die tradierte Nutzung als Zeltplatz im östlichen Bereich auf einer Fläche von 0,6 ha aufgegeben und mit einem Zaun vom genehmigten Bestand abgegrenzt. Der entfallende Bereich ist in der folgenden Abbildung schraffiert dargestellt.

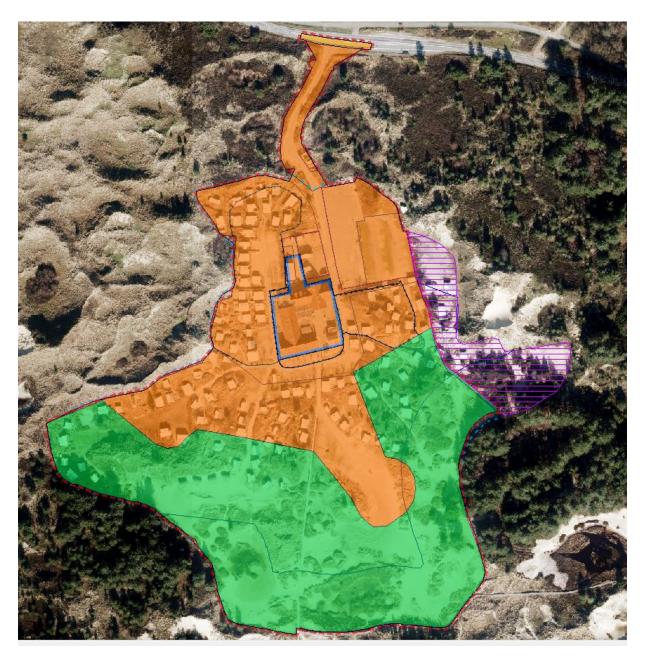


Abbildung 10: Aus der Nutzung zu nehmende Bereiche (schraffiert)

Es werden zusätzlich zu den Flächen gemäß bisheriger Genehmigung die Flächen der Zufahrt in die Planung einbezogen. Anlass für die Planung ist die Notwendigkeit, die inzwischen stark renovierungsbedürftigen und schlecht isolierten Gebäude aus den 1980er Jahren zu sanieren. Eine Erweiterung der Gebäude in der Grundfläche ist nicht vorgesehen. Die Baugrenze ist so gewählt, dass auf den bisher schon genutzten und versiegelten Flächen geringfügige Anpassungen des Gebäudes möglich sind. Eine Anpassung an moderne Hygienestandards, Gendergerechtigkeit oder Barrierefreiheit soll damit möglich sein.

Voraussetzung für die notwendige Baugenehmigung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans in dem heutigen planerischen Außenbereich. Die möglichen baulichen Veränderungen erfolgen ausschließlich auf bisher bereits bebauten / versiegelten Flächen. Da der Bestand genehmigt ist, wird

kein Ausgleich erforderlich. Es erfolgen keine Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG (s. Kap. 6.1.3.2).

#### 6.1.3 Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und deren Zielsetzung

Es werden die Fachgesetze herangezogen, die für die Umweltbelange des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind.

#### 6.1.3.1 Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

Angeführt sind die Gesetze in der jeweils gültigen Fassung (Stand Mai 2023).

§ 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c): In der Anlage werden die Bestandteile des Umweltberichts aufgeführt.

- § 1 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."
- §§ 37 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): "Aufgaben des Artenschutzes: Die Vorschriften "dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets."
- § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): "Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen."

§ 5 (1) "Allgemeine Sorgfaltspflichten. Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."

#### § 81(1) Landeswassergesetz (LWG)

"Auf Anlagen, die dem Küstenschutz im Sinne von § 58 Absatz 1 dienen, in den Dünen, auf dem Meeresstrand und auf den Strandwällen ist es verboten,

- 1. schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen,
- 2. Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen,
- 3. Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern,
- 4. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen."

#### 6.1.3.2 Eingriffsregelung

§ 14 BNatSchG: § 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 BNatSchG: § 15 "Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen… (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)."

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB: erfolgt der Ausgleich durch geeignete Festsetzungen zu Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Es gilt der <u>Gemeinsame Erlass</u> des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium: "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht".

Die Eingriffsregelung und die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist damit Gegenstand des Bebauungsplanes und wird für die vorliegende Planung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12 dargestellt.

#### 6.1.4 Schutzgebiete

Siehe hierzu auch Kapitel 3.4 der Begründung zum Bebauungsplan. Der Campingplatz besteht seit Beginn der 1960 er Jahre, also noch bevor es das erste Landschaftsschutzgesetz in Schleswig-Holstein gab. Seither wurden zu verschiedenen Zeiten die für das Gebiet relevanten Schutzgebiete ausgewiesen, siehe hierzu Kapitel 6.1.6 (Zeittafel).

#### 6.1.4.1 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebietes 1315 - 391 "Küsten- und Dünenlandschaft Amrums" (s. Karte 4). Die Grenzen des FFH-Gebietes entsprechen der Grenze des

Naturschutzgebietes (NSG). Die Nutzung als Campingplatz besteht seit Beginn der 60er Jahre und damit bereits 35 Jahre vor der Anmeldung der FFH-Gebiete (diese war gemäß Richtlinie gefordert für das Jahr 1995) sowie annähernd 50 Jahre vor der tatsächlichen Ausweisung des Gebietes im Jahr 2010 (siehe Zeittafel in Kap. 6.1.6) und hat damit Bestandsschutz.

Da im Bereich des FFH-Gebietes und generell im Bereich des Campingplatzes keine baulichen oder Nutzungsänderungen vorgesehen sind, durch die das FFH-Gebiet beeinträchtigt werden kann, ist das Verschlechterungsverbot eingehalten. Auch ist damit eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nicht erforderlich (siehe Beschreibung der Umweltauswirkungen in Kap. 6.2.2.3).

#### 6.1.4.2 Europäisches Vogelschutzgebiet

Das Gebiet liegt innerhalb einer Special Bird Area (SBA) gemäß Ramsar-Konvention von 1976. Die Grenzen der SBA sind indentisch mit den Grenzen des FFH-Gebietes. Wie auch im Hinblick auf das FFH-Gebiet bestand der "Campingplatz an der Inselstraße" bereits vor der Ausweisung der SBA und genießt damit Bestandsschutz.

#### 6.1.4.3 Nationale Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst generell die Dünenlandschaft auf Amrum, so weit sie nicht im Naturschutzgebiet liegt.

Der "Campingplatz an der Inselstraße" grenzt an das Landschaftsschutzgebiet an, er liegt östlich des Naturschutzgebietes "Amrumer Dünen", siehe Karte 2 Schutzgebiete.

Gemäß der gültigen Verordnung des Landes orientieren sich die Grenzen des Naturschutzgebietes am FNP von 1965, in dem der Campingplatz als Zeltplatz festgesetzt wurde. Diese Abgrenzung ist maßgeblich, obwohl sich gemäß Darstellung in dem aktuellen Flächennutzungsplan von 1988 die Grenzen des Naturschutzgebietes an der aktuellen Campingplatzgrenze orientieren.

Für die Flächen im Plangeltungsbereich, die durch das Naturschutzgebiet überlagert werden, wurde seitens des Bau- und Planungsamtes (Amt Föhr-Amrum) mit Datum vom 22.08.2023 ein Befreiungsantrag gestellt.

#### 6.1.4.4 Geschützte Biotope / Biotoptypen, Geotop Dünen

Für den Biotopschutz im Plangebiet gelten die folgenden Grundlagen:

- Für das gesamte Plangebiet kann der geschützte Biotoptyp "Düne" über seinen geomorphologischen Körper definiert werden (Karte 3 "Landschaftsbild und Geologie")
- In der vorliegenden landesweiten Biotopkartierung des Landes von 2018 wurde der engere Bereich des Campingplatzes als Biotoptyp "SEc Campingplatz" kartiert. Die Biotoptypen sind in Karte 3 "Biotopschutz gemäß Biotoptypen" dargestellt.
- Gemäß Biotopverordnung des Landes SH vom 13.05.2019 sind Küstendünen wie folgt definiert: "Durch Windeinfluss gebildete Sandaufhäufungen oberhalb des Meeresstrandes der Nord- und Ostsee vegetationslos oder mit gras- oder krautartiger Vegetation, Heiden, Dünengebüschen oder Dünenwäldern einschließlich eingeschlossener, auch wasserführender Dünentäler". Als Biotop ist demnach alles zu betrachten, was der tatsächlich vorgefundenen Biotopfläche entspricht, auch wenn es von der Darstellung der landesweiten Biotopkartierung von 2018 abweicht. Die Biotopflächen sind in der Karten 3 und 5 dargestellt

Im Bebauungsplan werden deshalb mit der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) die folgenden Flächen für den Biotopschutz festgesetzt (Karte 2 und 3)

alle Flächen die nicht deutlich überformt oder überbaut sind wie Wege und Gebäudeflächen, die gebäudenahen Bereiche und die Parklätze. Für diese gilt analog gemäß Kartieranleitung: "... Im engeren Wohnumfeld gestaltete und gärtnerisch, z.B. durch Bodenaustausch, Zierrasen oder Gebüschpflanzen überprägte und festgelegte Küstendünen gehören nicht zu den im o.a. Sinne geschützten Dünen. .." Die Standplätze hingegen liegen innerhalb der Umgrenzung und unterliegen damit ebenfalls dem Biotopschutz. Teile der geschützten Biotope sind und werden als Campingplatz genutzt (Doppelnutzung).

Erst mit der Aktualisierung des Landschaftspflegegesetzes 1982 wurden die Dünen zu einem geschützten Biotoptyp erklärt, allerdings befanden sie sich bereits während der Nutzung als Campingplatz seit den 1960er Jahren vor Ort. Im Zuge der Planung gilt es diese Biotoptypen zu erhalten.

Die geschützten Biotoptypen sind nachfolgend aufgelistet. Die Biotope sind auf Grundlage der landesweiten Biotopkartierung von 2018 übernommen worden.

Nach der alten Zeltplatzverordnung von 1983, heute § 5 Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) von 20.05.2022, wurden im engeren Wohnumfeld ortstypische Gestaltungen zur Gliederung des Campingplatzes in Form von Gehölzstreifen gefordert. Im Rahmen dieser umgesetzten Gestaltung sind Flächen entstanden, die gemäß Biotopkartierung 2018 nun den geschützten Biotoptypen zugeordnet werden. Damit kann die damalige Forderung als erfüllt angesehen werden und es wird ersichtlich, dass Biotopschutz und Campingnutzung gleichzeitig auf der Fläche möglich sind.

Insgesamt kommt es durch die bisherige und zukünftige Campingnutzung nicht zu einer Beeinträchtigung der geschützten Biotope, siehe 6.2.1.2 Pflanzen.

Darüber hinaus sind gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können.

	1	T	ī		ī
Biotoptyp	Biotopgröße (gesamt) m² Kartierung 2019	Anteil des Biotops an der gesamten Biotopfläche in %	Anteil der Biotopfläche an Gesamtfläche Campingplatz in %*	Biotopbeschreibung	Dünenart: Unterteilung in Dünen mit (+) und ohne Bewuchs (- ) für späteres Monitoring
Bewaldete Düne mit Kiefer - KHp	256,39	0,87	0,23	Mehrere, große Flächen innerhalb der Dünen mit Aufforstungen von Pinus- Arten und Vorkommen von Neophyten wie Rosa rugosa. Daraus resultiert zwar ein gesetzlicher Schutz, aber den Flächen wird kein FFH-Lebensraum- typ zugeordnet.	+
Biotoptypen in Zusam- menhang mit baulichen Anlagen - S	29,04	0,10	0,03		-
Braundüne mit Krähen- beere - KDe	1.395,12	4,76	1,24	Krähenbeerenheiden auf Amrum kommen durchgängig im Dünenkomplex vor, außer im nördlichsten Teilstück. Sie nehmen insgesamt eine hohe Deckung ein. Es gibt eine Abfolge von jüngeren zu älteren Stadien. Dynamik und Struktur sind gut. Kleinflächig	+
Düne mit Kartoffelrose - KHr	142,57	0,49	0,13	Mehrere, große Flächen innerhalb der Dünen mit Aufforstungen von Pinus- Arten und Vorkommen von Neophyten wie Rosa rugosa. Daraus resultiert zwar ein gesetzlicher Schutz, aber den Flächen wird kein FFH-Lebensraum- typ zugeordnet.	+
Düne mit Kriechweiden- gebüsch -KHs	5.356,71	18,28	4,75	Kriechweidengebüsche kommen auf Amrum durchgängig in den Dünen vor, außer im nördlichsten Bereich. Dabei stehen sie meistens auf trockenen Standorten und nur in geringem Maße am Rande von Dünentälern, wo einzelne Feuchtzeiger im Gebüsch vorkomme	+
Dünengewässer mit Vegetation -KMf	1.810,55	6,18	1,60	Zwei gut ausgeprägte Küstendünentäler auf dem Campingplatz westlich von Wittdün. Beeinträchtigungen durch die Freizeitnutzung sind nicht erkennbar. Die Bereiche weisen Gewässerflächen sowie Braunseggensümpfe auf.	-
Graudüne, naturnah -KDg	20.312,50	69,32	18,00	Die Graudünen auf Amrum sind großflächig und vielfältig. Sie verteilen sich über den gesamten Dünenbereich im Westen der Insel. Es gibt eine Dynamik mit Übergängen sowohl zu jüngeren als auch zu älteren Dünen.	-
	29.302,88	100	25,97		
	1	i		ı	

#### 6.1.5 Übergeordnete Fachplanungen

Die Fachplanungen, die für die Umweltbelange auf übergeordneter Ebene von Bedeutung sind, werden im Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Da der Bebauungsplan sich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wird im vorliegenden Umweltbericht darauf verzichtet, die Fachplanungen erneut aufzuführen, es wird stattdessen auf den Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Die auf örtlicher Ebene relevanten Fachplanungen jedoch werden im Folgenden dargestellt.

#### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan Amrum ist seit 1988 gültig. Es wird jedoch der vorhergehende Flächennutzungsplan von 1965 hier ebenso berücksichtigt, da beide Pläne sich widersprechende Aussagen zu den Grenzen des Naturschutzgebiets enthalten.

Gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan von 1988 orientieren sich die Naturschutzgebietsgrenzen an der aktuellen Grenze des Campingplatzes. Gemäß geltender Naturschutzverordnung orientieren sich die Grenzen am Flächennutzungsplan 1965, in dem der Campingplatz als Zeltplatz festgesetzt wurde. Die Naturschutzgebietsgrenzen aus dem Flächennutzungsplan von 1965 sind kongruent mit den aktuell gültigen Grenzen des Landes.

#### Bebauungsplan

Für das Gebiet existiert bisher kein Bebauungsplan. Der Bebauungsplan Nr. 12 wird für das Gebiet des Campingplatzes im Parallelverfahren mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

#### Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) werden die Ziele des LEP konkretisiert. Die im Landschaftsrahmenplan angegebenen Informationen finden sich in den folgenden Abbildungen wieder.

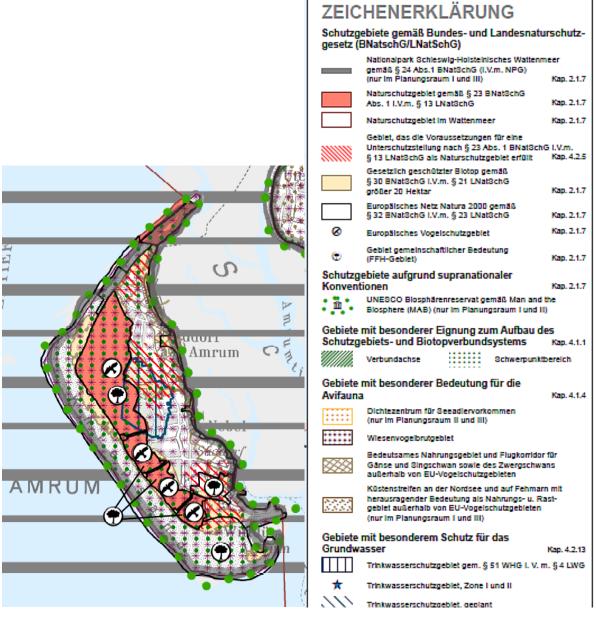


Abbildung 11: Landschaftsrahmenplan Karte 1 Ausschnitte Amrum

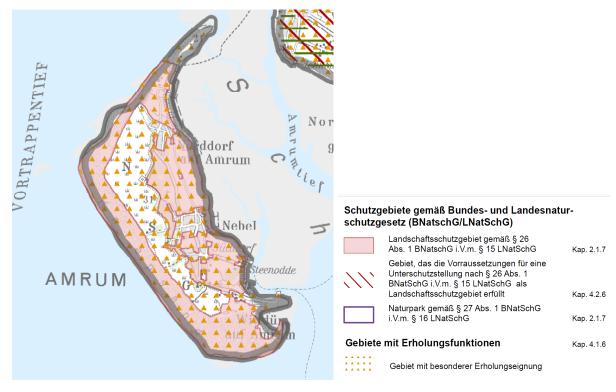


Abbildung 12: Landschaftsrahmenplan Karte 2 Ausschnitte Amrum

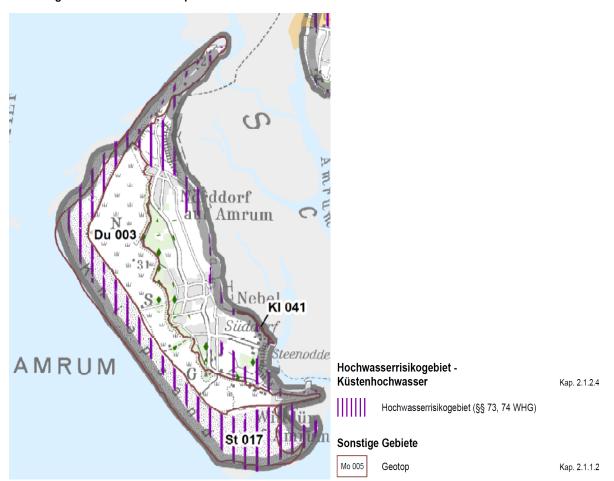


Abbildung 13: Landschaftsrahmenplan Karte 3 Ausschnitte Amrum

Für das Gebiet gelten die folgenden Aussagen des Landschaftsrahmenplans:

- Naturräumliche Gliederung: nordfriesische Marschinseln und Halligen
- Schwerpunktraum Biotopverbundsystem
- Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (vgl. LEP)
- Schwerpunktraum Biotopverbundsystem (vgl. LEP)
- Landschaftswandel (1990 2006): geringe Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung: Trockenstandorte, keine klimasensiblen Böden
- Biotop: Dünengelände von Amrum
- Keine Windenergie, keine Solarenergie
- Naturerlebnisraum n\u00f6rdlich des Planungsgebiets

#### Boden:

- Potenzielle natürliche Vegetation Strand und Küstendünen
- Verbreitung der Gesteine: Flugsand
- Winderosionsgefährdung sehr hoch
- Wassererosion mittel (5 7,5 t / ha / Jahr)
- Verbreitung der Böden: Rohboden Strände und Dünen Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum: sehr gering
- · Gesamtfilterwirkung: sehr gering
- Natürliche Ertragsfähigkeit: sehr niedrig
- Bodenzahl kleiner 24
- Grünflächenzahl kleiner 31
- Archivboden: Lockersyrosem und Boden des Bodentyps Strand
- Anstehenden Böden sind nicht verdichtungsempfindlich
- Bodenkundliche Feuchtestufe: stark trocken
- Bodenwasseraustausch: sehr hoch (größer 200% fkwe)

#### Wasser:

- Wasserhaushalt Feldkapazität am effektiven Wurzelraum: sehr gering
- Wasserhaushalt Sickerwasserrate: gering bis mittel
- Schutzwirkungen der Deckschichten für das Grundwasser: ungünstig
- Hochwasserschutz Küstenhochwasser: nicht betroffen
- Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie: schlecht
- Grundwasserkörper Ei05

#### Landschaftsplan:

Die Gemeinde Wittdün hat mit Beschluss vom 8.9.2009 einen Landschaftsplan aufgestellt. In diesem Landschaftsplan ist das vorhandene Biotop dargestellt. Bezüglich Biotopverbund, Biotopschutz ist im Landschaftsplan keine weitere Detaillierung gegenüber den übergeordneten Planungen erfolgt.

#### 6.1.6 Rechtliche Festsetzungen für den Campingplatz seit 1960 (Zeittafel)

Zeit	Ereignis	Bauvorhaben	Aktenzeichen
Beginn 60er	Campingplatz	Campingplatz Einrichtung	
1962	Neubau Gebäude	Wirtschaftsgebäude für den Camping- platz in Wittdün	1/351/62

03.03.1965	Genehmigung Flächen- nutzungsplan	Flächennutzungsplan	Minister für Arbeit, Sozi- ales und Vertriebene in Kiel	
1969	Erweiterung Gebäude	Erweiterung der Waschanlagen und Wirtschaftsräume	1/1095/1969	
18.03.1971	NSG-Ausweisung	Landesverordnung über das Natur- schutzgebiet "Amrumer Dünen", Kreis Nordfriesland		
1973	Landschaftspflegegesetz	erstes Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege, Verbot jeglicher Eingriffe in Moore, Sümpfe und Brüche		
1976	Ramsar	Ramsar-Konvention 1976 BRD		
1982	Biotopschutz Düne	Biotope um "Heiden, Dünen und Tro- ckenrasen" ergänzt. Landschaftspfle- gegesetz 1982		
1982	Abbruch Gebäude	Abbruch Campingplatzgebäude	3196/82	
1982	Neubau Gebäude	Neubau Campingplatzgebäude	3194/82 1.Nachtrag	
20.10.1982	LSG-Verordnung	LSG Amrum (54 NF-12)		
04.06.1984	Genehmigung Camping- platz	Campingplatz genehmigt gemäß Zelt- platzverordnung (Gemeinde und Schade)	452-671/1/23-4-16	
1985	Ausbau Gebäude	Dachgeschossausbau (Einbau 1 Betriebswohnung und 1 Personalwohnung)	969/85	
12.01.1988	Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan	810c-512.112-8-	
23.08.1996	Genehmigungs-übertrag Campingplatz	Campingplatz Übertrag an Herrn 301.6-671/1/23-4/16 Schade		
Januar 2010	Ausweisung FFH-Gebiet	FFH 1315-391 Küsten- und Dünenlandso	chaften Amrums	
2010	Managementplan	transnationaler Wattenmeerplan 2010 als Managementplan		
2011	Erweiterung Gebäude	Erweiterung eines Sanitär- und WC- Gebäudes an das vorhandene Be- standsgebäude	600013452011	
Sommer 2018	Biotopkartierung	Biotopkartierung (Salzwiesen)		
03.02.2020	Managementplan FFH Fortschreibung	Fortschreibung des Management- plans in Arbeit Karten liegen noch nicht vor (mündlich LLUR 1.12.2022)		

#### 6.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 (4) 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 12 auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden grundsätzlich nur regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche oder nicht vorhersehbare Ereignisse.

Der Geltungsbereich liegt in einer Dünenlandschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Bestandes erfolgt in den einzelnen Unterkapiteln.

#### 6.2.1 Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

#### 6.2.1.1 Tiere

Zur Beschreibung des Schutzgutes innerhalb des Plangebiets wurden die Daten des Artenschutz-katasters des LLUR ausgewertet sowie mündliche Auskünfte von örtlichen Naturschützern bzw. AmphiConsult, Herrn Dipl. Biologe Rainer Borcherding eingeholt. Darüber hinaus gehende konkretere Daten zur Tierwelt im Plangebiet liegen nicht vor, es wurden keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Zwei befragten örtlichen Naturschützern sind keine Hinweise auf entsprechende Artenvorkommen im Plangebiet bekannt, sie gehen deshalb dort nicht von relevanten Vorkommen aus. Hinweise auf Amphibien außerhalb des Plangebietes werden jedoch gegeben (s.u.).

Da durch den Bebauungsplan Nr. 12 die bestehende Nutzung festgeschrieben wird, sind keine veränderten Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten, die Bewertung des Tierlebensraums anhand vorhandener Unterlagen wird deshalb als ausreichend erachtet so dass auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung (Artenschutzbericht) verzichtet werden kann.

#### **Säugetiere**

Das Artenkataster weist außer dem generellen Fledermausschutz (Möglichkeit von Vorkommen bei Häusern in solitärer Lage) keine geschützten Arten für die Flächen im Geltungsbereich der Planung aus, da dieses Gelände betriebsbedingt bereits beunruhigt ist. Berichte über die Anwesenheit von Fledermäusen in den bestehenden Gebäuden liegen nicht vor und sind im konkreten Fall nicht zu erwarten, da das Betriebsgebäude des Campingplatzes auch im Dachgeschoss genutzt wird. Theoretisch könnten allenfalls Sommerquartiere vorhanden sein, es sind hier während des Sommers keine Fledermausvorkommen im Bereich der Gebäude beobachtet worden. Sofern mögliche Baumaßnahmen mit Veränderungen an bestehenden Gebäuden einhergehen, können genauere Erhebungen in Bezug auf Fledermäuse im Rahmen des Bauantrages durchgeführt werden.

Außerhalb des Geländes kommen hingegen verschiedene relevante Arten vor, so lassen z.B. angrenzende Gewässer und Waldstücke eine Population von Fledermäusen erwarten.

In der näheren Umgebung sind Wildkaninchen dokumentiert worden.

#### Brut- und Rastvögel

Der Auszug des Artenkatasters weist innerhalb des Plangebietes keine Arten auf. Ebenso ist durch den Betrieb des Platzes davon auszugehen, dass hier keine bedeutenden Vorkommen anzutreffen sind.

#### Amphibien / Reptilien

Das Gebiet ist ein Lebensraum für Amphibien und Reptilien und Jagdgebiet der Kreuzkröte. Die Kreuzkröte kommt hier vor aufgrund der Maßnahmen des Amphbienschutzkonzeptes (s.u.).

Von einer Betroffenheit von Amphibien/ Reptilien ist nicht auszugehen, da es durch das geplante Vorhaben nicht zu einer wesentlichen Veränderung gegenüber der heutigen Situation kommt.

In der Umgebung des Plangebietes sind im Rahmen des Amphibienschutzkonzeptes Nordfriesland umfangreiche Maßnahmen für Amphibien durchgeführt worden (s. Karte 7). Es besteht das Potenzial, dass derartige Maßnahmen weiter fortgesetzt werden. Dabei ist es möglich, dass die offen Sandflächen auch während des Betriebes des Campingplatzes von Kreuzkröten zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Da die Tiere nachtaktiv sind und Fahrzeugverkehr auf dem Campingplatz in sehr geringem Ausmaß und nur tagsüber stattfindet, ist eine Gefahr für die Amphibien als sehr gering einzuschätzen (mündliche Auskunft von AmphiConsult, Rainer Borcherding Mai 2023). Da durch die Planung keine Veränderungen gegenüber der derzeitigen Nutzung eintreten, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu rechnen.

#### Fische

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, damit bestehen keine Lebensräume für Fische.

#### Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Geltungsbereich eine allgemeine Bedeutung als Tierlebensraum besitzt. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen bestehen eine Reihe von Vorbelastungen. Es liegen keine Hinweise auf das tatsächliche Vorkommen streng geschützter oder europäischer Tierarten im Plangebiet vor. Aufgrund der heutigen Nutzungen sowie der Art des geplanten Vorhabens ist nicht von zusätzlichen Auswirkungen auf die Tierwelt auszugehen.

Ein Artenschutzbericht ist nicht erforderlich.

#### 6.2.1.2 Pflanzen

Erkenntnisse über das Vorkommen geschützter Pflanzen liegen nicht vor. Von erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen ist daher nicht auszugehen, insbesondere auch da es nicht zu wesentlichen Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand kommt.

Gemäß den Biotopbögen für die Flächen innerhalb des Plangebietes sind keine Beeinträchtigungen durch die Freizeitnutzung erkennbar. Beispielhaft folgt hier ein Auszug aus dem Biotopbogen für das Biotop 324586052 713:

"Beschreibung: Drei inselartig ausgeprägte Kriechweidengebüsche auf Küstendüne auf dem Campingplatz westlich von Wittdün. Beeinträchtigungen durch die Freizeitnutzung sind nicht erkennbar. Neben Salix repens stellen Carex arenaria und Ammophila arenaria lebensraumtypische Arten dar. Dazu zählen auch Pyrola rotundifolia und Viola canina."

Gemäß Stellungnahme der UNB vom 26.06.2023 wurden ihrerseits Beeinträchtigungen durch eine größere Besucherintensität des Gebietes beobachtet. Diese sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, auch können sie nicht ursächlich auf die Ausweisungen des Bebauungsplanes zurückgeführt werden. Gerade diejenigen Wanderwege auf der Insel, die nah zur Fähre liegen werden auch bei Tagesausflügen viel genutzt. Vielfach werden gerade die attraktiven Bohlenwege u.a. auch in

Wander-Apps empfohlen, was zu einer stärkeren Frequentierung der Wege beitragen und so auch eine Ursache möglicher Belastungen sein kann.

#### 6.2.1.3 Geologie / Boden / Fläche

Der Geltungsbereich liegt auf Dünen. Die Dünen der Insel Amrum sind im Landschaftsrahmenplan als Geotop "Du 003 Dünengelände von Amrum" ausgewiesen.

#### 6.2.1.4 Wasser

#### Oberflächengewässer:

Im Geltungsbereich sind keine <u>Oberflächengewässer</u> vorhanden. Temporär treten feuchte mit Wasser bespannte Bereiche auf.

#### Grundwasser:

Der Grundwasserstand liegt im Winter bei etwa 50 cm unter Flur und im Sommer tiefer, aktuell großflächig abgesenkt (Angabe örtliche Wasserversorger). Detaillierte Angaben zum <u>Grundwasser</u> liegen nicht vor. Aufgrund der Lage des Campingplatzes zu großen Teilen auf einer Höhe von etwa 5 m üNHN und der direkten Strand- und Nordseenähe ist zu vermuten, dass das Grundwasser zumindest auf Höhe des Meeresspiegels, wenn nicht sogar höher ansteht. Auch ist zu vermuten, dass der Grundwasserstand einem gewissen Einfluss durch die Gezeiten unterliegt.

Aufgrund des in großen Teilen anstehenden versickerungsfähigen Dünensandes weist der Geltungsbereich eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf. Auch übernimmt der Boden keine die Qualität des Grundwassers betreffende Funktionen wie etwa Pufferung und Filterung. Zu vermuten ist, dass aufgrund der Strandnähe ein Teil dieses Grundwassers unterirdisch nach Westen Richtung Nordsee abfließt. Deshalb ist es wichtig Autoverkehr soweit wie möglichaus dem Gebiet heraus zu halten.

Der Verzicht auf eine zusätzliche Versiegelung verbunden mit der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers über bewachsene Oberflächen hat keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Von einer Verschmutzung des Wassers ist nicht auszugehen, wenn man mögliche Emittenten weitestgehend aus dem Gebiet heraus hält.

#### 6.2.1.5 Klima / Luft

Die Insel Amrum hat durch die Lage am Wasserkörper der Nordsee, der durch den warmen Golfstrom beeinflusst wird, ein abgemildertes Seeklima. In den Zeitreihen der Jahresmittelwerte der einzelnen Klimaparameter spiegelt sich die Ozeanität des Untersuchungsraumes wider mit:

- seiner temperaturausgleichenden Wirkung bei Tag / Nacht und jahreszeitlichen Schwankungen (niedrigste und höchste Tagesmittelwerte im Vergleich zum Festland um 2 3 Wochen verzögert).
- zumeist unterdurchschnittlichen j\u00e4hrlichen Niederschlagsmengen (im Mittel 745mm/ Jahr; im Vergleich Station Schleswig im Mittel 926mm/Jahr)
- · einem Niederschlagsmaximum im Herbst und
- einem Niederschlagsminimum im Frühling
- einer hohen jährlichen Sonnenscheindauer (im Mittel 1745 h/Jahr; im Vergleich Station Schleswig im Mittel 1598 h/Jahr)
- nahezu ständiger hoher Windeinwirkung, vorherrschend aus südwestlichen und westlichen Richtungen (mittlere Windstärke im Jahr 4 Beaufort, im Vergleich Festland 2 3 Beaufort).

#### Langjährige Mittelwerte der nächstgelegenen Station List

vieljährige Mitte	lwerte 1991	_	2020
-------------------	-------------	---	------

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai		Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
Mitteltemperatur	3 °	2 °	4 °	8°	12 °	1	15°	17°	18 °	15°	11 °	7°	4 °	9°
Niederschlag in mm	50,1	39	37,5	31,9	36,2	5	50,9	59,1	90	78,1	84	72,8	63,9	694,1
Sonnenschein in h	50	75	137	199	248	2	231	237	216	154	104	52	42	1.745
Eistage (max Temp. unter 0°)	5 d	3 d	1 d	0 d	0 d		0 d	0 d	0 d	0 d	0 d	0 d	2 d	11 d
Frosttage (min. Temp. unter 0°)	12 d	11 d	7 d	1 d	0 d		0 d	0 d	0 d	0 d	0 d	2 d	8 d	43 d
Heiße Tage ≥ 30 °C	0 d	0 d	0 d	0 d	0 d		0 d	0 d	0 d	0 d	0 d	0 d	0 d	1 d
Sommertage ≥ 25 °C	0 d	0 d	0 d	0 d	0 d		2 d	4 d	3 d	0 d	0 d	0 d	0 d	10 d

Es sind durch die Planung keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

#### 6.2.1.6 Landschafts- und Ortsbild / Erholung

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich und seiner Umgebung wird geprägt durch die Weite der Landschaft und durch weiträumige Blickbeziehungen. Der Campingplatz und dessen Umgebung sind für die Erholung geeignet.

Zur Beurteilung der Wirkung des Platzes im Landschaftsbild erfolgte eine Begehung der Umgebung auf vorhandenen für die Nutzung zulässigen Wegen. Der Campingplatz ist nur von sehr wenigen Stellen von den umgebenden Wegen aus zu sehen. Die Abschirmung erfolgt im Wesentlichen durch die Dünenformation und die Wälder.

#### 6.2.1.7 Menschen (Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Abfälle)

Es sind durch die Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

#### 6.2.1.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Wie dargelegt liegen die nächst gelegenen Kulturgüter (Vogelkoje und Bodendenkmal "Siedlung - Brandgräberfeld) in einiger Entfernung zum Plangebiet. Damit sind durch die Planung keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

#### 6.2.1.9 Wechselwirkungen

Im Geltungsbereich ist von folgenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auszugehen.

• Die vorhandenen Bodentypen bestimmen zusammen mit den klimatischen Gegebenheiten die vorherrschende Vegetation. Diese stellt potenzielle Lebensräume für Tiere dar.

- Die Attraktivität des Campingplatzes: Die Besucher bewegen sich auch außerhalb des Campingplatzes um die Landschaft zu erleben und tragen damit zur Beunruhigung und damit Störungen der Fauna bei.
- Die Anreise mit eigenen Fahrzeugen erfordert Stellplätze und damit Bodenversiegelung.
- Diese Wechselwirkungen gehen nicht über die typischerweise vorhandene Bedeutung solcher Wechselwirkungen hinaus.

# 6.2.2 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

#### 6.2.2.1 Null-Variante

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, so dass Vorhaben derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Für den genehmigten "Campingplatz an der Inselstraße" und die baulichen Anlagen besteht Bestandsschutz. Ein Verzicht auf die Aufstellung der Bauleitpläne hätte zunächst keine direkten Auswirkungen auf den Betrieb des Campingplatzes. Jedoch wäre eine grundlegende bauliche Erneuerung der Gebäude nicht möglich. Nur eine Erhaltung und Sanierung des genehmigten Bestandes dürfte erfolgen. Damit kann jedoch kein zeitgemäßes Angebot für den Gast und das Personal aufrechterhalten werden und ein dauerhafter Betrieb des Campingplatzes ist ohne eine qualitative Entwicklung nicht sinnvoll und in wirtschaftlicher Sicht sehr schwierig. Das Aufrechterhalten der Campingnutzung entspricht der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

#### 6.2.2.2 Standortalternativen

Standortalternativen gibt es innerhalb des Geltungsbereiches nicht.

#### 6.2.2.3 Beschreibung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

In Bebauungsplan Nr. 12 werden für den Großteil des Gebietes Sonderbauflächen und im Süden als Übergang zur Dünenlandschaft eine öffentliche Grünfläche Zeltplatz dargestellt.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und Schutzgebiete ist zu beachten, dass die Nutzung Campingplatz bereits seit ca. 1960 besteht und damit lange bevor die entsprechenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen existierten.

Seither wurden zu verschiedenen Zeiten die für das Gebiet relevanten Schutzgebiete ausgewiesen, siehe hierzu die Zeittafel im Kapitel 6.1.6. Die Grenzziehung der verschiedenen Schutzbestimmungen und -gebiete erfolgten zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Planungsebenen und sind damit vielfach nicht deckungsgleich wie in Karte 2 dargestellt.

Ursprünglich nicht geschützte Biotopflächen wie vor allem die Dünen sind bereits unter der Nutzung als Campingplatz entstanden und fallen inzwischen unter den Biotopschutz.

Da der Bestand genehmigt ist, wird kein Ausgleich erforderlich.

Es erfolgen durch die Planung keine Eingriffe in Naturhaushalt und durch die den Umbau des Gebäudes nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild. An dieser Stelle werden lediglich generell die Auswirkungen der Nutzung und der Planung einschließlich der geringfügigen Umbaumaßnahmen aufgeführt.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die Umbaumaßnahmen erfolgen vollständig auf bisher bereits versiegelten Flächen, es entstehen keine anlagebedingten Auswirkungen.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Die Baumaßnahmen sind im Umfang gering. Die heute üblichen Standards für den Einsatz von Baugeräten, Bauabwicklung sind ausreichend um mögliche Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Mögliche Baumaßnahmen finden ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen statt.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Fahrzeuge

Der Boden hat kaum eine Filterwirkung gegen Stoffe die von Fahrzeugen abgesondert werden. Deshalb sollen keine Fahrzeuge auf den Standplätzen gemäß Campingplatzverordnung abgestellt werden. Der Transport von Unterkünften und Material zu den Standplätzen soll durch Fahrzeuge des Betreibers erfolgen, diese Fahrzeuge sind entsprechend zu warten.

#### 6.2.2.4 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Wirkfaktor: Kein Verlust von Lebensräumen durch Überbauung, Erweiterung des

Lebensraumes Düne durch Rücknahme der Campingnutzung

Bewertung: Keine Auswirkungen, da überwiegend bereits heute genutzte Fläche

betroffen sind;

Maßnahmen: Festsetzung von Bauflächen nur auf bereits versiegelten Flächen

Wirkfaktor: Störwirkungen auf Tiere durch Lärm und Licht

Bewertung: keine über den heutigen Zustand hinaus gehenden Auswirkungen, da

die Nutzung bereits heute besteht und die Wahrscheinlichkeit für das

Vorkommen von Brutvögeln in der Umgebung sehr gering ist

Maßnahmen: Reduzierung der Beleuchtung auf das im Rahmen der Verkehrssiche-

rungspflicht notwendige Maß

Abstrahlungsrichtung der Leuchten nach unten und möglichst niedrige Montage der Leuchten; Ausrichtung nur auf Nutzflächen, keine

Beleuchtung ökologisch sensibler Bereich

Kein nächtliches Anstrahlen der Gebäude

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Durch das geplante Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Insgesamt ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz auszugehen.

#### 6.2.2.5 Auswirkungen auf Geologie / Boden / Fläche

Wirkfaktor: Kein Bodenverlust durch Überbauung, gemäß Genehmigung 1984

Reduzierung der für Camping genutzten Flächen

Bewertung: Keine Auswirkungen

Maßnahmen: Festsetzung von Bauflächen ausschließlich auf bereits versiegelten

Flächen

Festsetzung der maximalen Grundfläche für versiegelte Flächen

Festsetzung der maximalen Anzahl der Standplätze

Festsetzung eines wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus für befes-

tigte Flächen

Wirkfaktor: Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen besonders durch Kraft-

fahrzeuge

Bewertung: keine über den heutigen Zustand hinaus gehenden Auswirkungen,

da die Nutzung bereits erfolgt; potenziell allgemein mögliche Gefähr-

dung, unabhängig vom konkreten Fall

Maßnahmen: konkret keine Maßnahmen möglich

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner zusätzlich versiegelten Fläche. Insgesamt ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche auszugehen.

#### 6.2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wirkfaktor: Keine Veränderung der Oberflächenabflusses und der Grundwasserneu-

bildungsrate durch Bodenversiegelung

Bewertung: keine über den heutigen Zustand hinaus gehenden Auswirkungen, da die

Flächen bereits genutzt werden

Maßnahmen: Festsetzung von Bauflächen ausschließlich auf bereits versiegelten Flä-

chen

Vermeidung durch Festsetzung der maximalen Grundfläche für versie-

gelte Flächen und für die Anzahl der Standplätze

Minimierung durch Festsetzungen zur Versickerung unbelasteten Dachund Oberflächenwassers auf dem Gelände unter Beachtung technischer

Richtlinien

Wirkfaktor: Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen besonders durch Kraftfahr-

zeuge

Bewertung: keine über den heutigen Zustand hinaus gehenden Auswirkungen, da die

Nutzung bereits erfolgt; potenziell allgemein mögliche Gefährdung, unab-

hängig vom konkreten Fall

Maßnahmen: Verkehrsregelung auf dem Gelände und Konzentration der KFZ-Nutzung

auf wenige Bereiche

Befahren von sensiblen Bereichen nur mit vom Betreiber überwachten

und gewarteten Fahrzeugen

Sonst keine Maßnahmen möglich

Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Durch Festsetzungen zur Versickerung innerhalb des Geltungsbereichs kann zu Verbesserungen für das Schutzgut Wasser beigetragen werden. Es kommt somit nicht zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

#### 6.2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Wirkfaktor: Emissionen durch Kfz-Verkehr

Bewertung: keine über den heutigen Zustand hinaus gehenden Auswirkungen; auf-

grund des als gering einzustufenden Umfangs dieses Verkehrs sowie der klimatischen Gegebenheiten mit starkem Windeinfluss in unmittelbarer Strandnähe sind keine nennenswerten Auswirkungen durch diese

Emissionen zu erwarten

Maßnahmen: möglichst weitgehende Minimierung des Kfz-Verkehrs auf dem Gelände

Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

#### 6.2.2.8 Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild / Erholung

Wirkfaktor: Veränderung des Landschaftsbildes durch Gebäude

Bewertung: keine über den heutigen Zustand hinaus gehenden Auswirkungen, da die

Gebäude bereits vorhanden sind und nur das Hauptgebäude geringfügig erhöht wird. Die Zahl der Fahnenmasten und Werbeeinrichtungen wird

begrenzt und nur in stark vorbelasteten Bereichen genehmigt.

Maßnahmen: Vermeidung und Minimierung durch Festsetzungen zur Gebäudehöhe

und -gestalt

Wirkfaktor: Lärmemissionen durch Kfz-Verkehr

Bewertung: keine über den heutigen Zustand hinaus gehenden Auswirkungen

Maßnahmen: möglichst weitgehende Minimierung des Kfz-Verkehrs innerhalb des Gel-

tungsbereiches

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung.

# 6.2.2.9 Wechselwirkungen

Eine Belastung des Bodens z.B. durch ausgetretene Betriebsstoffe hat zumeist auch eine Belastung des Grundwassers zur Folge

Eine Neuversiegelung führt zwangsläufig zu einem Verlust aller Funktionen der betroffenen natürlichen Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Gleichzeitig kommt es zu negativen Auswirkungen auf das Lokalklima, die sich aber auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränken. Auch geht die Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Eine Neuversiegelung ist aber nicht in nennenswerten Umfang zu erwarten.

Die Errichtung von Gebäuden kann sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken und dadurch auch Auswirkungen auf den Wert der Erholung für das Schutzgut Mensch haben.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Wechselbeziehungen durch das geplante Vorhaben nicht grundlegend verändert werden, so dass die durch die Planung verursachten oder beeinflussten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind.

#### 6.2.2.10 Kumulierung mit benachbarten Planungen

In der Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine Geltungsbereiche mit erheblichen Auswirkungen und auch von dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Daher ist keine Kumulierung von Auswirkungen zu erwarten.

#### 6.2.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Tier / Pflanzen	Keine dauerhafte Inanspruchnahme von Vegetations- flächen	keine, kein Ausgleich notwendig
Boden / Fläche	Keine zusätzliche Bodenversiegelung durch Überbauung durch Gebäude	· Keine, kein Ausgleich notwendig
Wasser	keine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung	Keine, Verbesserung durch orts- nahe Versickerung möglich
Klima / Luft	keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen	keine
Landschafts-/Ortsbild/ Erholung	geringfügige Auswirkungen durch das neue Gebäude	gering

#### 6.3 Planung

#### 6.3.1 Zielsetzung und Inhalt der Planung

Im Grünordnerischen Fachbeitrag sind die geeigneten Maßnahmen zur Gestaltung, zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festzulegen.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch die vorhandenen Unterschutzstellungen im Umfeld des Gebietes vorgegeben. Vorrangig ist die Erhaltung er Dünenlandschaft mit ihren geologischen und ökologischen Funktionen.

Da seit Inbetriebnahme des Campingplatzes Dünen auch auf dem Campingplatz erhalten geblieben sind und sich entwickelt haben, sind Maßnahmen zu ihrem Schutz wesentlicher Gegenstand der Planung. Dies beinhaltet auch die Vermeidung von Auswirkungen durch die Nutzung des Campingplatzes.

Ziele für die Gestaltung des Gebietes ist es ebenso, die Dünen zu erhalten zur Gliederung des Gebietes. Im gebäudenahen Bereich ist es Ziel, die vorhandenen gliedernden Grünstrukturen zu erhalten.

Durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet Campingplatz entstehen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche Auswirkungen und es werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Damit entstehen keine Verpflichtungen für Ausgleichsmaßnahmen.

Vorsorglich werden im Bebauungsplan und im Umweltbericht zum Bebauungsplan geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation bzw. zum allgemeinen Schutz der Umwelt im Plangebiet genannt. Dieses sind unter anderem:

- Sicherung der mit Vegetation versehen Dünenbereiche
- Abschirmung der angrenzenden Dünenflächen
- Renaturierung nicht benötigter Campingplatzflächen

- Keine vollversiegelten Flächen vor den Saisonstandplätzen
- Anlage von Wegen und Parkplätzen nur mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau
- Klimaschutz: Solaranlagen, Solarthermie, Angebot vorn Solarkochern
- Trampelpfade bepflanzen
- Neophyten, untypische Pflanzen in Schutzbereichen entfernen
- Wochenstuben für Fledermäuse anbringen
- Versickerung von Niederschlagswasser
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

#### 6.3.2 Maßnahmen im Plangebiet

Die Maßnahmen sind in der Karte 9 im Anhang dargestellt und im Folgenden aufgeführt. Da die Maßnahmen vorrangig dem Schutz der Dünen und der Vermeidung von Auswirkungen durch die vorhandene Nutzung dienen, sind sie entsprechend der Schutzgüter gegliedert. Da keine Eingriffe erfolgen, werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen.

#### 6.3.2.1 Maßnahmen Schutzgut Tiere, Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

- Ausschließliche Nutzung bereits versiegelter Flächen für den Umbau der Gebäude
- Verzicht auf Beleuchtung sofern sie nicht der Verkehrssicherungspflicht dient
- Erhalt des vorhandenen begrünten Dünenflächen

Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen im Plan (Karte 9: "Maßnahmen Naturschutz") dargestellt:

- Einzäunung des Campingplatzes zum Schutz der angrenzenden Dünenlandschaft vor Betreten, hierzu landschaftsgerechte Einzäunung im Charakter eines Weidezaunes (1)
- Gebiet mit Aufgabe der Campingnutzung und natürliche Entwicklung/ Sukzession zur Aufwertung und Entwicklung der Dünenlandschaft (3); die Flächen können mit ihren Offensandflächen zusätzlichen Lebensraum (Jagdrevier) für die Kreuzkröte bieten, deshalb soll hier auf eine Festlegung der Dünen verzichtet werden
- Einhegung der Biotopflächen gemäß Biotopkataster, hierzu leichte landschaftsgerechte Einzäunung zur Markierung der Flächen und Schutz gegen Betreten (6)
- Gebiet zur Anbringung von Fledermauskästen als Wochenstuben für Fledermäuse (8)
- Temporäre Wasserflächen, die zum Schutz der Kröten mit Hinweisen an die Besucher zu versehen sind (9)

#### 6.3.2.2 Maßnahmen Schutzgut Boden / Fläche

Zum Schutz der Dünenlandschaft wird im Ostteil des Campingplatzes eine Fläche von 0,6 ha aus der Nutzung genommen und der freien Dünenlandschaft zugeordnet. Sie wird abgezäunt und der natürlichen Sukzession überlassen mit dem Entwicklungsziel Dünenlandschaft.

Der Platz wird generell zu der umgebenden Dünenlandschaft hin eingezäunt. Verwendet wird stabiles Material in der Art eines Weidezaunes, das ein Betreten des Platzes bzw. Betreten der Dünen vom Campingplatz heraus verhindert. Im Inneren des Campingplatzes werden die kartieren Biotopflächen gemäß Biotopkataster dauerhaft eingehegt. Hierzu wird ein einfacheres naturnahes Material verwendet.

#### Weitere Maßnahmen zum Schutz der Dünenlandschaft

- Festsetzungen zur maximalen Grundfläche für versiegelte Flächen
- Nutzung bereits bebauter Flächen anstelle von Neuversiegelung
- Festsetzungen zum Maß der Versiegelung befestigter Flächen
- Beachtung der gültigen Vorschriften zum Umgang mit Betriebsstoffen bei Baumaßnahmen und Einsatz technisch einwandfreier Geräte und Maschinen
- Beschränkung der Arbeitsräume und Baustellenzufahrten auf ein Mindestmaß unter Schonung von Vegetationsflächen
- Verzicht auf befestigte Zuwegungen zu den Standplätzen mit einer aktuellen Mindestbreite von 5,5 m bzw. 3,5 m und stattdessen Transport der Wohnwagen innerhalb des Geländes mit geländegängigen Fahrzeugen des Betreibers.

Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen im Plan (Karte 9: "Maßnahmen Naturschutz") dargestellt:

- Erhaltung der Stellplätze ohne Oberflächenbefestigung (4)
- Dauerhafte Beibehaltung der unbefestigten naturnahen Wegebereiche (5)
  - ohne Nutzung durch Fremdfahrzeuge (d.h. Fahrzeuge der Gäste und Dritter)
  - ohne Oberflächenbefestigung.

#### 6.3.2.3 Maßnahmen Schutzgut Wasser

Im Bebauungsplan Nr. 12 und im GOF werden Festsetzungen zum Schutz des Wassers getroffen.

- Festsetzungen zum Maß der Versiegelung. Neu anzulegende befestigte Flächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Befestigungen, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindern wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind nicht zulässig. Flächen unter Wohnwagen, (Vor-) Zelten und Campinghäusern dürfen nicht befestigt werden.
- Festsetzungen zur Versickerung unbelasteten Dach- und Oberflächenwassers auf dem Gelände. Unbelastetes Dach- und Oberflächenwasser ist unter Beachtung geltender technischer Richtlinien und Regeln zu versickern. Auch ein Sammeln für eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.
- Beachtung gültiger Vorschriften und Einsatz technisch einwandfreier Geräte und Maschinen Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen im Plan (Karte 9: "Maßnahmen Naturschutz") dargestellt:
- Erhaltung der Stellplätze ohne Oberflächenbefestigung (4.)
- Dauerhafte Beibehaltung der unbefestigten naturnahen Wegebereiche (5.)
  - ohne Nutzung durch Fremdfahrzeuge (d.h. Fahrzeuge der Gäste und Dritter)
  - ohne Oberflächenbefestigung.

# 6.3.2.4 Maßnahmen Schutzgut Klima / Luft

Da keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen notwendig.

Als Beitrag zum Klimaschutz, auch für Handlungen die nicht von diesem Projekt ausgehen sollten vorhandene Fahrzeugstellplätze und Gebäude mit Photovoltaik und Solarthermie ausgestattet werden.

#### 6.3.2.5 Maßnahmen Landschafts- und Ortsbild / Erholung

Zur Gestaltung werden im Bebauungsplan 12 die folgenden Festsetzungen getroffen

- Festsetzungen zur Gebäudehöhe
- Festsetzung von Farben für Eindeckung
- Festsetzung von Reflexionsminderung von Photovoltaikanlagen
- Begrenzung von Fahnenmasten und Werbeanlagen auf die Bereiche der Zufahrt nahe der Inselstraße.

#### 6.4 Zusätzliche Angaben

#### 6.4.1 Bestandsaufnahme

Der vorliegende Umweltbericht wurde auf Grundlage der jeweils aktuellen Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB) erarbeitet.

Eine Bestandsaufnahme des Geltungsbereiches und seiner Umgebung erfolgte im Jahr 2022.

#### 6.4.2 Kenntnislücken

Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage vorhandener Unterlagen erstellt. Es wurden keine konkreten faunistischen Untersuchungen und Vegetationsaufnahmen durchgeführt.

Die Grenzen der Schutzgebiete, geschützten Bereiche können nicht exakt den heutigen Geländedaten angepasst werden. Teilweise sind die Daten sehr alt. Sie sind auf Plänen festgehalten, die durch die damals üblichen Verfahren (Lichtpausen) und durch Planverzug der verwendeten Papiere etc. nicht den heutigen digitalen Standards entsprechen.

Es kann aus den vorliegenden Dokumenten nicht nachvollzogen werden warum der langjährig als Zeltplatz genutzte Teil im Osten des Platzes damals nicht in die Genehmigung mit einbezogen wurde.

Ein Bestandsplan des Campingplatzes zu der Genehmigung von 1984 liegt nicht vor.

#### 6.4.3 Monitoring

Ein Monitoring wird angesichts der geringen Auswirkungen für nicht erforderlich gehalten. Eine Überprüfung des Dünenbestandes im Vergleich zum Zeitpunkt der Rechtskraft der B-Plan Satzung ist zukünftig jederzeit anhand von Luftbildern möglich.

#### 6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, da die bisher dort ausgewiesen öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbindung Zeltplatz im Bebauungsplan als Sondergebiet Camping ausgewiesen werden sollen und sie sich somit nicht aus dem gültigen F-Plan entwickeln.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird der vorhandene Bestand des Campingplatzes einschließlich Gebäudebestand gesichert, bauliche Veränderungen finden nur auf bereits versiegelten Flächen statt, so dass durch die 8. Änderung des Flächennutzugsplanes und den Bebauungsplan Nr. 12 kein neuer Eingriff vorbereitet wird.

Durch die Planung erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Es kommt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten. Ein Artenschutzbericht und Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Als Maßnahmen zum Schutz der Natur und zum Erhalt der Umweltqualität im Plangebiet werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12 entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

# 7 Auswirkungen der Planung

Mit der Planaufstellung wird die planrechtliche Grundlage für die Nutzung des Campingplatzes geschaffen. Es wird die bestehende Nutzung an dem Standort durch die Aufstellung des Bebauungsplans planrechtlich gesichert. Bauliche Ergänzungen erfolgen lediglich im notwendigen, geringen Maße. Es besteht keine Flächenalternative.

# 8 Etwaige planstörende Bauabsichten

Etwaige planstörende Bauabsichten sind nicht bekannt.

# 9 Flächen- und Kostenangaben

#### 9.1 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich ist 60.929 m<sup>2</sup> groß. Die einzelnen Flächen teilen sich wie folgt auf:

Vorhabengebiet gesamt:	=	60.688 m <sup>2</sup>
Grünfläche	=	31.333 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche	=	29.355 m <sup>2</sup>

# 9.2 Maßnahmen zur Verwirklichung und Kosten

#### 9.2.1 Bodenordnerische Maßnahmen

Es erfolgen keine bodenordnerischen Maßnahmen.

# 9.2.2 Kostenangaben

Die Kosten zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt die Gemeinde Wittdün auf Amrum.

9.3 Billigung
---------------

Diese Begründung wurde durch die Gemeindevertre	etung in ihrer Sitzung am2023 gebilligt.
Wittdün auf Amrum, den2023	
	(Bürgermeister Müller)